

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT  
SPITTAL AN DER DRAU**

Bereich 2 - Gewerberecht

|                          |        |
|--------------------------|--------|
| STADTGEMEINDE RADENTHEIN |        |
| Eingelangt am:           | Bgm    |
| 17. Feb. 2023            | AL     |
| GZL                      | Abtlg. |

LAND  KÄRNTEN

|       |                               |
|-------|-------------------------------|
| Datum | 06.02.2023                    |
| Zahl  | SP4-BA-3277/1-2023 (002/2022) |

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

|           |                             |
|-----------|-----------------------------|
| Auskünfte | Mag. Magdalena Hopfgartner  |
| Telefon   | 050 536 62400               |
| Fax       | 050 536-62407               |
| E-Mail    | bhsp.gewerberecht@ktn.gv.at |
| Seite     | 1 von 3                     |

Betreff:

**PENNY GmbH**, Industriezentrum NÖ – Süd, Straße 3,  
Objekt 16, 2355 Wiener Neudorf; Änderung einer  
bestehenden Betriebsanlage in Form des Einbaus eines  
Leergutautomaten im Standort Millstätterstraße 5, 9545  
Radenthein auf Gst.Nr.: 559/7, KG 73211 Radenthein;  
**gewerbebehördliches Änderungsanzeigeverfahren;**

## Kundmachung

Sehr geehrte Frau!  
Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Anzeige der **PENNY GmbH**, Industriezentrum NÖ – Süd, Straße 3, Objekt 16, 2355 Wiener Neudorf, über die Änderung einer bestehenden Betriebsanlage in Form des Einbaus eines Leergutautomaten im Standort Millstätterstraße 5, 9545 Radenthein auf Gst.Nr.: 559/7, KG 73211 Radenthein.

Weitere Details zum Vorhaben sind den Projektunterlagen zu entnehmen.

Gemäß § 81 Abs 2 Z 7 GewO 1994 sind Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen, anzeigepflichtig. Dieses Verfahren ist gemäß § 81 Abs 2 Z 7 und Abs 3 iVm. 345 Abs 6 GewO 1994 im Anzeigeverfahren ohne Parteistellung der Nachbarn durchzuführen. Angemerkt wird jedoch, dass den Nachbarn eine eingeschränkte Parteistellung im Hinblick auf die Anwendung der Verfahrensart (Änderungsanzeigeverfahren) zukommt.

Das Projekt wird hiermit durch Kundmachung an der Amtstafel der Stadtgemeinde Radenthein und Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau öffentlich bekanntgegeben.

Nachbarn können bis **spätestens 27.02.2023** während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:

- Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Gewerbereferat, 3. Stock, Zimmer 300, Lutherstraße 6-8, 9800 Spittal an der Drau, (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung)
- Gemeindeamt der Stadtgemeinde Radenthein, Hauptstraße 65, 9545 Radenthein

Zur Wahrung der eingeschränkten Parteistellung können Nachbarn bis **27.02.2023** (einlangend) schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben.

Gemäß § 42 Abs 1 AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oben angeführten Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte

gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 81 Abs 2 Z 7 und Abs 3, 333 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, idgF;  
§ 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF;

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Magdalena Hopfgartner